

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jüchen  
vom 07.07.2025**

**Teileinziehung von öffentlichen Straßen;  
hier: Bekanntmachung von Teileinziehungen nach § 7 des Straßen- und  
Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

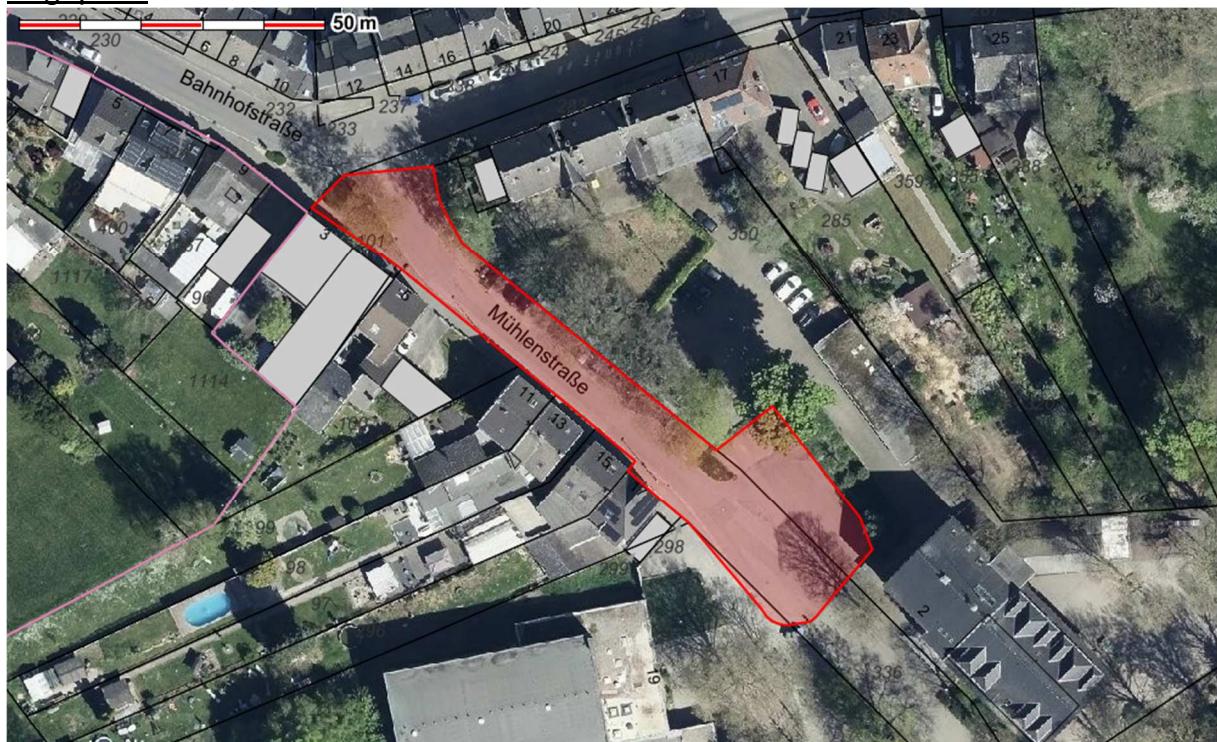
Folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte werden teileingezogen:

- **Mühlenstraße** ab Ecke Bahnhofstraße bis Wendeanlage zwischen Grundschule (Mühlenstraße 2) und Peter-Bamm-Halle (Mühlenstraße 19)

Betroffene Grundstücke:

- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 336
- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 351
- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 353

Lageplan:



- **Mühlenstraße** ab Ecke Gartenstraße bis Wendeanlage zwischen Mühlenstraße 19a und Mühlenstraße 48

Betroffene Grundstücke:

- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 5, Flurstück 426
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 314

- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 277
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 248
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 305
- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 336
- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 333

Lageplan:



Umfang der Teileinziehung:

Diese als vorhandene Straße im Sinne des § 60 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenabschnitte (Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkungen) werden mit Wirksamwerden der Teileinziehung von montags bis freitags zwischen 07:00 und 08:30 Uhr auf den Fuß-, Rad- und Linienverkehr beschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, konkret zum Schutz von Schulkindern vor Verkehrsgefährdungen auf ihrem jeweiligen Schulweg.

Die Teileinziehungsunterlagen einschließlich der Planunterlagen über die teileingezogenen Flächen können beim Amt für öffentliche Infrastruktur, Wilhelmstraße 8, 41363 Jüchen, Zimmer 105,

montags bis freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 14:00 bis 18:00 Uhr,

Stadt Jüchen  
Der Bürgermeister

sowie nach individueller Terminvereinbarung (Tel.: 02165 / 915-6704) eingesehen werden.

Diese Teileinziehungsverfügung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Jüchen als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist

Jüchen, den 07.07.2025

Harald Zillikens  
Bürgermeister